

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

13. Dezember 2017

### **Motion von Elena Marti und Marcel Bührig betreffend Bau einer zusätzlichen Badeanstalt an der Limmat, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni 2017 reichten Gemeinderätin Elena Marti und Gemeinderat Marcel Bührig beide Grüne folgende Motion, GR-Nr. 2017/203 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um an der Limmat eine weitere öffentliche Badeanstalt zu eröffnen.

Begründung:

Der Sommer in der Stadt Zürich ist schön, warm und belebt. Vor allem entlang der Limmat und am Seeufer halten sich Jung und Alt gerne auf. Nicht nur StadtzürcherInnen, sondern auch viele Menschen aus den umliegenden Gemeinden, die in Zürich ihre Ausbildung absolvieren oder hier arbeiten, freuen sich über eine Abkühlung nach einem anstrengenden Tag. Aus diesen Gründen ist der Platz um die Gewässer in den letzten Jahren zunehmend knapper und gedrängter geworden. Es fehlt vor allem an guten Einstiegsplätzen. Eine weitere Badeanstalt entlang der Limmat würde die Aufenthaltsqualität an der Limmat deutlich steigern und den Nutzungsdruck auf die bestehenden Badeanstalten verringern.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Die Motion verpflichtet den Stadtrat, eine kreditschaffende Weisung zur Neuerstellung einer weiteren öffentlichen Badeanstalt an der Limmat vorzulegen. Gemäss Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) steht dem Gemeinderat der Entscheid über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– zu. Da sich ein Objektkredit für eine neue öffentliche Badeanstalt erfahrungsgemäss in diesem Rahmen bewegt, fällt der Entscheid über einen Objektkredit in die Finanzkompetenz des Gemeinderats und ist daher diesbezüglich motionabel. Für den Bau einer neuen Badeanstalt an der Limmat ist ein längerer Planungsprozess erforderlich. Nach vorgängigen Anpassungen der Richt- und Nutzungsplanung müssen für ein Bauprojekt auch Konzessionen und Bewilligungen bei den kantonalen Behörden eingeholt werden. Auf die Dauer dieser Prozesse hat die Stadt Zürich keinen Einfluss. Die Einhaltung der zweijährigen Frist um einen Entwurf für den Erlass vorzulegen liegt somit nicht ausschliesslich in der Hand der Stadt Zürich.

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die Besuchendenzahl in den Sommerbädern der Stadt Zürich hat in den letzten zehn Jahren im jährlichen Mittel um rund 50 Prozent zugenommen. Die Zahlen belegen, dass die Sommerbäder bei der Stadtzürcher Bevölkerung beliebt sind und einen hohen Stellenwert für die öffentliche Naherholung in der Stadt Zürich haben. Daher begrüsst der Stadtrat grundsätzlich die Stossrichtung der Motion, die Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität der Erholungsräume

entlang des Zürichseeufers und der Flussräume für alle Bevölkerungsgruppen zu erhöhen. Erste Grundlagen, um die gewässerbezogene Erholung entlang der Limmat zu stärken, wurden vom Stadtrat im Rahmen des regionalen Richtplans bereits geschaffen. Der Vorstoss verlangt nun, innerhalb von zwei Jahren eine kreditschaffende Weisung für eine neue öffentliche Badeanstalt an der Limmat vorzulegen.

In der im Januar 2017 vom Stadtrat zur Kenntnis genommenen Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport) wird der Bedarf für zusätzliche gedeckte Wasserflächen ausgewiesen. Hauptgrund dafür ist das Bevölkerungswachstum und die stetig steigende Nachfrage, mit der einhergehenden intensiveren Nutzung der Hallenbäder über das ganze Jahr hinweg. In den letzten zehn Jahren ist die Anzahl Eintritte in die städtischen Hallenbäder um rund einen Drittel gestiegen. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums ist künftig eine noch intensivere Nutzung der Hallenbäder wahrscheinlich. Das Hochbaudepartement ist zurzeit im Rahmen der Erarbeitung der Teilportfoliostrategie Sport (TPS Sport) daran, die Vorschläge des Schul- und Sportdepartements für gedeckte Wasserflächen auf ihre bauliche und zeitliche Machbarkeit zu prüfen, die dadurch entstehenden Kosten und den Raumbedarf zu ermitteln sowie bei neu vorgeschlagenen Anlagen nach einem möglichen Standort im bevorzugten Stadtteil zu suchen. Die TPS Sport wird voraussichtlich im Jahr 2018 fertig gestellt.

Der Bedarf für zusätzliche, gedeckte Wasserflächen ist in der Stadt Zürich viel grösser als für See-, Fluss- und Beckenbäder. Im vergangenen Jahr wurden in sechs Hallenbädern der Stadt Zürich (Hallenbad Leimbach aufgrund der Instandsetzung geschlossen) über 1,38 Millionen Nutzende gezählt, während in den 16 Freibädern (Freibad Heuried aufgrund der Instandsetzung geschlossen) rund 1,67 Millionen Eintritte gezählt wurden. Im Flussbad Au-Höngg hatte es in diesem Sommer rund 160 000 Badegäste, im Unteren Letten über 120 000 und im Oberen Letten knapp 100 000 Badegäste. Die Kapazitätsgrenzen werden in den Sommermonaten an etwa 10–20 sehr guten Badetagen erreicht. Anstelle einer zusätzlichen Badeanlage an der Limmat, die nur bei schönem Wetter in den Sommermonaten genutzt werden kann, liegen die Prioritäten vielmehr bei der Bereitstellung von zusätzlichen gedeckten, das ganze Jahr zur Verfügung stehenden Wasserflächen. Die Planung einer neuen Badeanstalt an der Limmat ist eine komplexe Aufgabe. Das Gewässer und teilweise auch die Uferanlagen sind im Besitz des Kantons Zürich. Im Besonderen gilt zu beachten, dass Gewässer Nicht-Bauzonen sind und dass Fragen des Umwelt-, Gewässer- und Hochwasserschutzes gemeinsam mit dem Kanton geklärt werden müssten, bevor eine zusätzliche Badeanlage an der Limmat gebaut werden könnte.

Um den Auftrag erfüllen zu können, sind daher grundlegende Abklärungen und verschiedene Planungsschritte notwendig. Für den geplanten Standort sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein konkretes Projekt zu schaffen. Es bedarf eines Eintrags im neu festzulegenden kommunalen Richtplan, einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung mit einer Zonenplanänderung in die Freihaltezone FC sowie einer Schutzabklärung, da es sich beim gesamten Limmatraum um ein kommunales Landschaftsschutzobjekt handelt. Anschliessend müssen für das konkrete Bauprojekt nicht nur die kommunale Baubewilligung, sondern auch kantonale Bewilligungen und allenfalls Konzessionen nach Gewässerschutzgesetz eingeholt werden.

Dies verdeutlicht, dass es sich um einen aufwendigen Planungsprozess handelt, der bedeutend mehr Zeit benötigt als im Rahmen einer Motion zugestanden wird. Es ist dem Stadtrat nicht möglich, innert zwei Jahren die erforderlichen Grundlagen für eine Badeanstalt zu erarbeiten. Hinzu kommt, dass der Bau einer neuen Badeanstalt an der Limmat von kantonalen Bewilligungen ausserhalb der kommunalen Zuständigkeit abhängig ist. Die Motion erscheint vor diesem Hintergrund als nicht erfüllbar.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**